

Möglichkeiten, Deutschland für kürzere Aufenthalte zu verlassen

(Stand April 2017)

Grundsätzlich gilt: Bei Unsicherheit, immer besser noch einmal nachfragen!

1. Allgemeines:

Es sollte vor einer Reise immer geklärt sein, dass diese aufenthaltsrechtlich auch erlaubt ist. Sonst kann es bei der Einreise zu Schwierigkeiten kommen. Im schlimmsten Fall kann die Einreise auch verwehrt werden und vorherige aufenthaltsrechtliche Perspektiven erlöschen bzw. zurückgenommen werden (keine Duldung, kein Schulplatz, ...). Im Vorfeld sollte geprüft sein, dass die Aufenthaltserlaubnis für eine Reise ausreichend lange gültig ist und es sollte sich grundsätzlich rechtzeitig um eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gekümmert werden.

Für Auslandsreisen werden normalerweise Identitätspapiere (Reisepass) benötigt und es müssen ggfs. Visabestimmungen des Ziellandes eingehalten werden. Wenn es keine Identitätspapiere gibt, die Identität der Ausländerbehörde aber als ausreichend gesichert gilt, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Dies erfolgt üblicherweise erst auf Antrag. Nur beim Ausgang des Asylverfahrens mit Flüchtlingsanerkennung wird automatisch ein Reisepass für Flüchtlinge ausgestellt. Die Ausreise allein mit einem Ausweisersatzpapier ist unserer Kenntnis nach nicht möglich.

Das Verreisen als Minderjähriger ist nicht ohne weiteres möglich und wenn der Jugendliche in einer Jugendhilfeeinrichtung lebt, sollte diese ebenfalls über die Reisepläne informiert sein.

Eine Reise in das eigene Herkunftsland ist in den meisten Fällen nicht möglich. Sprecht uns hier gerne zu konkreten Einzelfällen an.

2. Ausreise mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung:

Mit einer Aufenthaltsgestattung und mit einer Duldung sind Auslandsreisen in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind hier beispielsweise Klassenfahrten. Es kann versucht werden bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis zu einer Auslandsreise zu beantragen. Dieser Antrag wird individuell geprüft. Familiäre Gründe (Familienbesuch, Hochzeit,

schwere Krankheit eines Angehörigen oder gar ein Todesfall in der Familie) haben hier bessere Chancen als eine Urlaubsreise.

3. Ausreise mit Aufenthaltserlaubnis:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Ausreise unter den oben genannten Bedingungen möglich. Bei einer Ausreise für eine Zeit von mehr als 6 Monaten erlischt die Aufenthaltserlaubnis in der Regel. Es kann eine längere Frist bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Im Normalfall handelt es sich ja aber um deutlich kürzere Zeiträume.

4. Gesetzliche Grundlagen:

- § 51 Aufenthaltsgesetz
- §§ 2-14 Aufenthaltsverordnung

Impressum

Fluchtraum Bremen e.V., Berckstr. 27, 28359 Bremen

Telefon 0421 8356153, info@fluchtraum-bremen.de, www.fluchtraum-bremen.de

Vorstand: C. Schmitt, Amtsgericht Bremen, VR 6569

Die Sparkasse in Bremen, IBAN DE75 2905 0101 0001106913, BIC SBREDE22XXX